

Schulversäumnisse

Handreichung zum Umgang mit schulvermeidendem
Verhalten im Vogtlandkreis

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Vogtlandkreis
Amt für Jugend und Soziales
Postplatz 5
08523 Plauen
Redaktion: Frau Birgit Stief
Koordinierungsstelle Kompetenzentwicklung SchülerInnen
stief.birgit@vogtlandkreis.de

1. Auflage 2013

Kooperationspartner:

Arbeitskreis „Schulversäumnisse“

Landratsamt Vogtlandkreis mit den Bereichen:

Dezernat 1 – Finanzverwaltung, SG Vollstreckung, Kreiskasse
SG Schulverwaltung, Kultur und Sport

Dezernat 4 – Amt für Jugend und Soziales, SG III Soziale Dienste, SG IV Kinder-und Jugendschutz/
Jugendarbeit

Stadt Plauen – Schulverwaltung

Amtsgericht Plauen

Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Zwickau

Allgemein- und berufsbildende Schulen im Vogtlandkreis

Polizeidirektion Südwestsachsen – Polizeireviere Plauen und Auerbach

Inhalt

	Seite
Vorwort	04
Dimensionen und begriffliche Einordnung schulvermeidenden Verhaltens	05
Gesetzliche Grundlagen	06
Vereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Justiz bei Schulversäumnissen	07
Informationen zum Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	11
Kontaktdaten der Kooperationspartner	12

Vorwort

Die Thematik „Schulversäumnisse“ ist ein in letzter Zeit häufig diskutierter Gegenstand von Fachtagungen, Symposien und Expertenrunden in sämtlichen Arbeitsfeldern rund um Schule und Jugendhilfe.

Im Vogtlandkreis existiert ein gut ausgebautes System der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit vielfältigen Angeboten zur Unterstützung Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Diese Leistungen werden durch verschiedene Institutionen erbracht, liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit unterschiedlicher Verwaltungsbehörden und öffentlichen Einrichtungen.

Verstärktes Auftreten von schulverweigerndem Verhalten – vor allen Dingen bei jüngeren Heranwachsenden sowie die zunehmende Ratlosigkeit der Schulen im Umgang mit den Vorfällen wiesen darauf hin, dass die hierfür reglementierten Abläufe in der praktischen Anwendung nicht optimal aufeinander abgestimmt sind.

Der Vogtlandkreis setzte sich mit dieser Themenstellung auseinander, indem innerhalb einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Bereichen Schule und Schulverwaltung, Jugendhilfe und Justiz über die Ineffizienz der eigenen Strukturen im Umgang mit Schulversäumnissen reflektiert wurde. Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist diese Handreichung zur künftigen Handhabung von schulverweigerndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern an vogtländischen Schulen. Gemeinsame Zielsetzung ist es, bei künftigen Vorfällen mittels optimaler Abstimmung von Handlungsabläufen aller beteiligten Dienststellen eine zeitnahe pädagogische Konsequenz für die betreffenden Schülerinnen und Schülern zu erwirken und somit perspektivisch schulvermeidendem Verhalten bereits präventiv begegnen zu können.

Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle allen beteiligten Institutionen für die Mitwirkung und Kompromissbereitschaft bei der Erarbeitung der neuen Handlungsstrategien. Nun gilt es, die getroffenen Vereinbarungen auch in der Praxis umzusetzen und diese Umsetzung im weiteren Verlauf kontinuierlich zu reflektieren. Der Arbeitskreis „Schulvermeidung“ wird den Umgestaltungsprozess beobachten und begleiten und seine Arbeit in regelmäßigen Beratungen fortsetzen.

Dr. Tassilo Lenk
Landrat

Dimensionen und begriffliche Einordnung schulvermeidenden Verhaltens

Schulangst

Heißt, dass Schülerinnen/Schüler Angst vor Situationen haben, die in direktem Zusammenhang mit der Schule stehen. Schulangst ergibt sich oft aus Überforderung durch ein Missverhältnis von Leistungsanforderungen und der mangelnden Kompetenz im Umgang mit Misserfolgen und Fehlern. Zudem kann Schulangst bei Problemen mit dem sozialen Umfeld in der Schule (schlechtes Klassenklima, Mobbing, Spannungen mit einem Lehrer, Isolation und Außenseiterproblematik) sowie beim Wechsel / Übergang von einem vertrauten Schulumilieu in eine neue Schule oder Schulklasse auftreten.

Schulphobie

Heißt, dass Schülerinnen/Schüler sich nicht wie bei der Schulangst vor der Schule fürchten, sondern vor der Trennung vom häuslichen Umfeld und der/den Bezugsperson/en. Diese Reaktionen sind oft sogar panikartig und gehen teils mit starken körperlichen Beschwerden einher. Insbesondere kleinen Kindern fällt die Trennung von zu Hause sehr schwer, aber auch bei älteren Schülern/innen kann es zeitweise zu solchen Erscheinungen kommen. Typisch ist, dass die Bezugsperson das Kind/ den/die Jugendliche/n bis zur Schule begleiten muss, oder der Gang zur Schule durch die Demonstration des starken Unwohlseins versucht wird zu vermeiden.

Schulverweigerung

Schulverweigerer haben ein Problem in Bezug auf ihre persönliche Haltung zur Arbeit bzw. zu Leistungsanforderungen. Die als belastend empfundene Situation in der Schule wird aktiv zugunsten von anderen Aktivitäten vermieden (oft gemeinsam mit anderen Gleichaltrigen, der so genannten Peer-Group). Diese Kinder und Jugendlichen wirken nicht ängstlich, sondern vielmehr desinteressiert. Auch durch unerlaubtes Fernbleiben von der Schule oder durch passives Verhalten im Unterricht zeigt sich diese Form des schulvermeidenden Verhaltens.¹

Bei Anzeichen für das Vorliegen von Schulangst oder Schulphobie ist das Hinzuziehen von Schulpsycholog/in/en und/ oder Kinder- und Jugendärztlichem Dienst zur Abklärung des Sachverhalts anzuraten. Zur Identifikation von Schulverweigerung kann Ihnen das Arbeitsmaterial [Checkliste – Formen von Schulverweigerung](#) (zu finden im Notfallordner Kindeswohlgefährdung) helfen.

¹ o. A. , (18.12.2009): Schulangst-Schulverweigerung-Schulphobie. Beitrag im Pädagogik-Forum. Abrufbar unter <http://paedagogik-news.stangl.eu/465/schulangst-schulverweigerung-schulphobie>. Vgl. AHG, Beitrag zu Formen der Schulangst/Schulphobie/Schulverweigerung. Abrufbar unter <http://www.ahg.de/AHG/Indikationen/Paediatric/Verhaltensstoerungen/Schulphobie/Formen.html>.

Gesetzliche Grundlagen

Kooperation Schule - Jugendhilfe

Laut § 81 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, sind Schule und Jugendhilfe grundsätzlich zu einer Kooperation verpflichtet. Insbesondere in Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler eine besondere Unterstützung benötigen (gegebenenfalls auch um eine Gefährdungssituation abzuwenden), ist eine gute Zusammenarbeit beider Instanzen gefragt. Auch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 22.12.2011 verweist nochmals auf die besondere Aufgabe von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie von Schulen, innerhalb eines Netzwerkes geeignete Rahmenbedingungen für einen verbindlichen Kinderschutz zu schaffen. Neben den Hilfen zur Erziehung (§27 - §35 SGB VIII) bietet die Jugendhilfe in Kooperation mit Schule diverse niederschwellige Angebote (§ 11 und § 13 SGB VIII) für junge Menschen an.

Schulpflicht

Die Schulpflicht in Sachsen wird geregelt durch die §§ 26 – 31 im 3. Teil des [Sächsischen Schulgesetzes](#) sowie die [Schulbesuchsordnung](#) für den Freistaat Sachsen. Verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht bei Kindern und Jugendlichen sind die Eltern/Erziehungsberechtigten. Ihnen obliegt die Aufgabe, für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen. Bei unregelmäßigem Schulbesuch/unentschuldigtem Fehlen obliegt der Schule die Möglichkeit, nach § 61 SchulG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Eltern/Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern einzuleiten, bei Heranwachsenden über 14 Jahren gegen diese selbst. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren (OWiG) kann mit einem Bußgeld von bis zu 1250 € einhergehen. Ein Bußgeld kann für jedes neue OWiG-Verfahren erneut verhängt werden.

Mit der gemeinsamen [Verwaltungsvorschrift zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung](#) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 29.04.2002, wird ein einheitliches Konzept verfolgt, nach welchem allgemeinbildende Schulen bei entsprechenden Vorfällen mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern verfahren sollen. Hier werden die empfohlenen Handlungsabläufe für die Schulen schrittweise erläutert. Neben Gesprächen mit den Eltern und der Einbeziehung des Jugendamtes gemäß des § 81 SGB VIII im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse, steht den Schulen frei, im Falle von häufiger oder langer Krankheit und/oder bei dem Verdacht auf schulvermeidendes Verhalten eines Schülers/einer Schülerin, die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Zudem ist der Zeitpunkt für die Einleitung eines OWiG-Verfahrens durch die Schule in der VVV (nach 5 unentschuldigtem Fehltagen) genau angegeben.

Die gesetzlichen Grundlagen für den theoretischen Umgang mit schulvermeidendem Verhalten sind somit klar und finden im Vogtlandkreis auch ihre Anwendung. Jedoch wurde in der Praxis zunehmend festgestellt, dass die Umsetzung dieser Regularien und Vorschriften nicht immer reibungslos stattfindet und in wenigen Fällen zum Erfolg – das heißt zu einem regelmäßigen Schulbesuch – führt.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Justiz bei Schulversäumnissen

Basierend auf den rechtlichen Grundlagen ist eine gute Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz in Fällen von Schulversäumnissen zwingend erforderlich, um den Raum für derartige Vorfälle so klein wie möglich zu halten. Gleich ob es sich um zeitweilige Schulbummelei, Fernbleiben mit Duldung der Eltern, Schulangst oder aktive Schulverweigerung durch Schülerinnen und Schüler handelt, innerhalb eines reflektierten, aufeinander abgestimmten Prozesses aller Beteiligten, kann es gelingen, die aktuellen Fallzahlen zu minimieren und zudem präventiv zu arbeiten. Oberstes Ziel aller Kooperationspartner ist es, Schulversäumnisse zu minimieren und die säumigen Schülerinnen und Schüler wieder regelmäßig und nachhaltig in den Schulalltag zu integrieren.

Im Folgenden wird der vom Arbeitskreis empfohlene Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter von 14 bis 21 Jahren bei Schulversäumnissen in drei verschiedenen Stufen dargestellt. Grundsätzlich gilt: Die **Verantwortung** für die Schulpflicht liegt bei den Eltern / Erziehungsberechtigten. Die **Überwachung** der Schulpflicht obliegt der Schulleitung.

Stufe 1 - Schulversäumnisse treten das erste Mal oder selten auf

Merkmale

- einzelnes, insbesondere unentschuldigtes Fehlen; weniger als 5 Tage im Schulhalbjahr (entspricht der Empfehlung der VWV Schulverweigerer)
- unklare Hintergründe für das Fehlen

Aufgaben und Ziele

Der Schule obliegen: Dokumentation der Fehlzeit/en, Abklärung der Hintergründe des Fehlens (Erkrankung, Attest), Gespräch mit Schüler/in, Gespräch mit Eltern, Beratung im Lehrerkollegium.

Handelt es sich um schulinterne Probleme, regelt dies die Schule im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse eigenständig. Liegen andere z. B. gesundheitliche Indikationen vor, so sind entsprechend der Situation weitere Kooperationspartner wie der Kinder- und Jugendärztliche Dienst, der/die Schulpsychologe/in bzw. Fachkräfte des Jugendamtes einzubeziehen.

Stufe 2 - Schulversäumnisse treten häufiger auf

Merkmale

- häufiges, insbesondere unentschuldigtes Fehlen über einen längeren Zeitraum; mehr als 5 Tage im Schulhalbjahr (entspricht der Empfehlung der VWV Schulverweigerer)
- Entschuldigungen, Ärztliche Atteste scheinen unglaubwürdig oder aber
- Hinweis auf zugrunde liegende Erkrankungen
- beobachtbarer Leistungsabfall
- beobachtbare Verhaltensänderungen
- Hintergründe für das Fehlen rechtfertigen den Verdacht, dass individuelle/familiäre Probleme bestehen

Aufgaben und Ziele

Zunächst ist auch hier die Schule in der Pflicht, die schulinternen Schritte (wie unter 1. beschrieben) zu unternehmen. Ratsam ist es, bei wiederholtem Fehlen die Gesprächsrunde um geeignete Partner (z. B. den/die Sozialarbeiter/in der Schule (wenn vorhanden), Schulpsychologe/in, Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes) zu erweitern. Gegebenenfalls kann hier bereits geklärt werden wie dem Schüler/der Schülerin geholfen werden kann und inwieweit zusätzliche Hilfsangebote eingeschaltet werden sollten. Ziel ist es hier, die dem fehlen zugrunde liegenden Ursachen rechtzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen.

Mit dem 5. unentschuldigten Fehltag innerhalb eines Schulhalbjahres, leitet die Schule parallel zu den internen Bemühungen ein **Ordnungswidrigkeitsverfahren** bei der *Schulverwaltung* des Landratsamtes ein. Dabei ist bereits an dieser Stelle entscheidend, dass die Meldung der Schule an die Behörde unmittelbar nach dem Vorfall (maximal bis zu 2 Wochen danach) gemacht wird, um ein zügiges Verfahren gewährleisten zu können. Je eher die Anhörung durch die Schulverwaltung erfolgen kann, desto wirkungsvoller ist der pädagogische Effekt der Sanktionierung auf den/die säumige/n Schüler/in.

Nach der Meldung lädt die Schulverwaltung den/die Schüler/in zur Anhörung, wo er/sie sich zum Sachverhalt äußern kann. Der/die Betroffene wird anschließend mit Zustellung des Bußgeldbescheides aufgefordert, den Gesamtbetrag spätestens zwei Woche nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides an das Landratsamt Vogtlandkreis zu überweisen. Rechtskraft tritt ein, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Bußgeldbescheides kein Einspruch vorliegt.

Die Bußgeldforderung wird durch die Schulverwaltung an die *Kreiskasse* übergeben, nach Eintritt der Fälligkeit gemahnt und nach Ablauf einer Zahlungsfrist von einer Woche an das *SG Vollstreckung* übergeben.²

Sobald die Forderung dem SG Vollstreckung vorliegt, wird nach der neuen Vorgehensweise für den Zuständigkeitsbereich des *Amtsgerichtes Plauen* sofort die Bußgeldakte von der Schulverwaltung per E-mail angefordert und ein Antrag gemäß § 98 OWiG bei *der/dem Jugendrichter/in* am Amtsgericht Plauen, gestellt.

² Gemäß § 89 OWiG sind Bußgeldentscheidungen vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden sind.

Der/die Jugendrichter/in führt eine Anhörung zum Sachverhalt mit dem/der Betroffenen durch und erteilt eine **richterliche Schulweisung**. Diese wird sich für den Regelfall über einen Zeitraum bis zur Beendigung des Schuljahres erstrecken. Wird dieser Weisung nicht nachgekommen, so obliegt es dem Jugendgericht, einen **Ungehorsamsarrest** von bis zu 1 Woche pro offenem Verfahren zu verhängen.

Das Amtsgericht Plauen teilt dem Sachgebiet Vollstreckung mit der Rückgabe der Bußgeldakte nach erfolgreicher Schulweisung bzw. nach vollstrecktem Jugendarrest mit, ob eine weitere Beitreibung der Bußgeldforderung angestrebt und durchgeführt werden soll oder die Vollstreckung gemäß § 98 Abs. 3 Satz 3 für erledigt erklärt wird.

Nach Rückgabe des Bußgeldverfahrens wird das SG Vollstreckung die Forderungen auch gegen Heranwachsende im Alter von 18 – 21 Jahren (§ 1 Abs. 2 JGG) vollstrecken³, da der Vollzug der Weisung bzw. des Jugendarrestes nicht von der Zahlungspflicht befreit. Wegen desselben Betrags darf Jugendarrest jedoch nicht wiederholt angeordnet werden (§ 98 Abs. 3 Satz 1 OWiG).

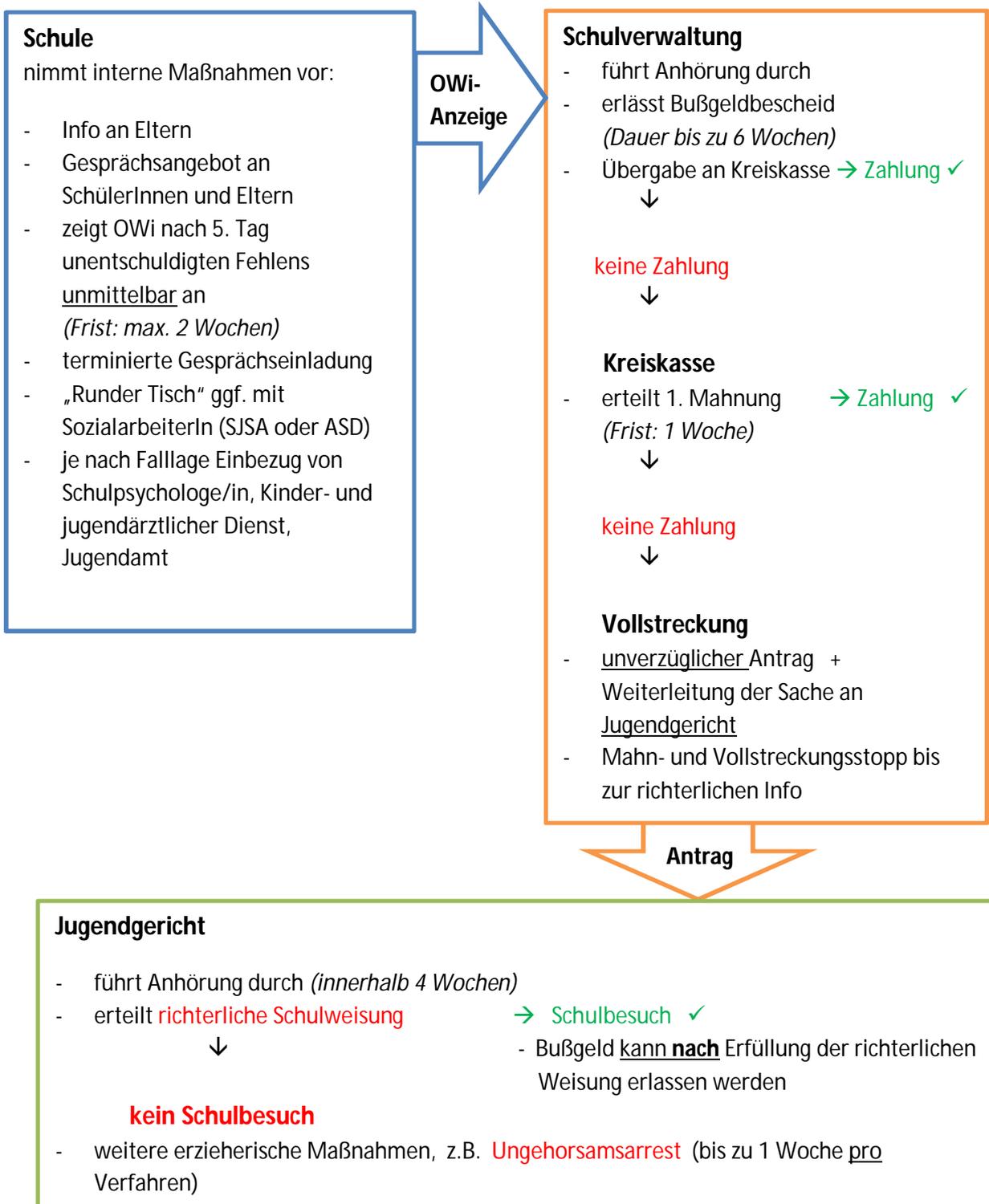
Die Bußgeldforderungen von Jugendlichen im Alter von 14 bis zum vollendetem 18. Lebensjahr (§ 1 Abs. 2 JGG) werden nach entsprechender Rückgabe und Mitteilung des Amtsgerichts durch das SG Vollstreckung weiter begetrieben, sollte die Vollstreckung gemäß § 98 Abs. 3 Satz 3 OWiG nicht für erledigt erklärt werden. Jedoch ist eine zwangsweise Beitreibung gegen Minderjährige nur mit Hinweis auf den gesetzlichen Vertreter möglich.⁴

! Für Bußgeldverfahren, welche in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Auerbach fallen, wird weiterhin die bisherige Vorgehensweise seitens des SG Vollstreckung durchgeführt (Ankündigung der Erzwingungshaft bei Jugendlichen, Versuch einer Ratenzahlungsvereinbarung, Beantragung einer erzieherischen Maßnahme nach § 98 OWiG beim Jugendrichter des Amtsgerichtes Auerbach z.B. Umwandlung des Bußgeldverfahrens in gemeinnützige Arbeit/Jugendarrest).

³ Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht, Volljährigkeit gem. § 2 BGB

⁴ Denn gem. § 106 BGB liegt lediglich eine beschränkte Geschäftsfähigkeit vor.

Verfahren bei Schulversäumnissen (Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr)



Die Durchführung des neuen Verfahrens bei Schulversäumnissen von der OWi-Anzeige durch die Schule bis zur richterlichen Schulweisung ist realistisch in 6 bis 12 Wochen umsetzbar. Diese gemeinsame Maßnahme von Schule, Jugendhilfe und verwaltungsrechtlicher Seite in Kombination, soll frühzeitig ansetzen und somit weiteren Schulversäumnissen vorbeugen und einen regelmäßigen Schulbesuch wieder sicherstellen. Anspruch aller am Verfahren Beteiligten ist die Realisierung dieses Ziels.

Stufe 3 – Schulversäumnisse kommen regelmäßig vor; Schulverweigerung

Merkmale

- regelmäßiges, insbesondere unentschuldigtes Fehlen über längere Zeiträume
- keine bzw. nicht nachvollziehbare Entschuldigungen/ ärztliche Atteste
- Beobachtbarer Leistungsabfall
- Beobachtbare Verhaltensänderungen
- Hinweise auf individuelle/familiäre Probleme
- Eltern sind kaum oder gar nicht erreichbar
- Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁵

Aufgaben und Ziele

Treten Schulversäumnisse in dieser Intensität auf und ist eine Klärung des Sachverhaltes durch Gespräche mit Schüler/in und Eltern nicht erfolgreich oder gar nicht möglich (weil keine Mitwirkung erfolgt oder kein Kontakt hergestellt werden kann) so werden neben den schulischen Bemühungen und der Einleitung des unter Stufe 2 beschriebenen Verfahrens, weitere Maßnahmen der Jugendhilfe nötig.

Die Schule informiert den **Sozialen Dienst** des Jugendamtes. Darüber sind die Eltern und der/die Schüler/in in Kenntnis zu setzen. In Folge der Meldung an das Jugendamt, nimmt der Soziale Dienst in Kontakt mit der betreffenden Familie auf und klärt, inwieweit die Bereitschaft besteht, Unterstützung durch die Jugendhilfe anzunehmen bzw. ob sich ein eventueller **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** bestätigt oder nicht.

Informationen zum Handeln beim Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Bei Unsicherheiten, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind, besteht ein Rechtsanspruch (§ 8b BKiSchG) für Lehrkräfte, sich durch eine **Insoweit Erfahrene Fachkraft** zum weiteren Vorgehen beraten lassen. Der Fall kann anonymisiert in einer Fallberatung dargestellt werden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für latente oder akute Kindeswohlgefährdung (Gefahr im Verzug), ist die Schule verpflichtet, eine Meldung an das Jugendamt (Sozialer Dienst), außerhalb der Öffnungszeiten an die Rettungsleitstelle, Inobhutnahmestelle und/oder die zuständige Polizeidienststelle zu machen. Der Polizeivollzugsdienst ist hier berechtigt, im Sinne der Gefahrenabwehr Ermittlungen jeder Art vorzunehmen.

⁵ Eine wesentliche Ursache für die Gefährdung des Kindeswohls ist die Vernachlässigung. Sowohl die körperliche Vernachlässigung (mangelnde Ernährung, Hygiene, Pflege) als auch die kognitive und erzieherische Vernachlässigung (fehlenden pädagogische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch, Delinquenz, fehlende Beachtung eines vorhandenen Erziehungs- oder Förderbedarfs) sowie die emotionale Vernachlässigung und unzureichende Beaufsichtigung lassen sich kategorisieren. Vgl. Kindler, H.; Hees, K.; Galm, B. (2010): Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen. Verlag Reinhardt Ernst.

Sächsische Bildungsagentur

Regionalstelle Zwickau

Makarenkostraße 2

08066 Zwickau

Sekretariat Tel: 0375 – 4444 0

Amtsgericht Plauen

Familiengericht / Jugendgericht

Europaratstraße 13

08523 Plauen

Zentrale Tel: 03741 – 10 00

Polizeidirektion Südwestsachsen

Polizeirevier Plauen

Freiheitsstraße 2

08523 Plauen

Zentrale: Tel: 03741 – 14 0

Polizeirevier Auerbach

Poststraße 15

08209 Auerbach

Zentrale Tel: 03744 – 255 0

Quellen

- o. A. , (18.12.2009): Schulangst-Schulverweigerung-Schulphobie. Beitrag im Pädagogik-Forum. Abrufbar unter <http://paedagogik-news.stangl.eu/465/schulangst-schulverweigerung-schulphobie>.
- AHG, Beitrag zu Formen der Schulangst/Schulphobie/Schulverweigerung. Abrufbar unter <http://www.ahg.de/AHG/Indikationen/Paediatric/Verhaltensstoerungen/Schulphobie/Formen.html>.
- Kindler, H.;Hees, K.;Galm, B. (2010): Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen. Verlag Reinhardt Ernst.